

# PRÜFUNGSORDNUNG

## Sprechfunk



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## IMPRESSUM

# PRÜFUNGSORDNUNG SPRECHFUNK

1. AUFLAGE 1998
2. AUFLAGE 1999
3. AUFLAGE 2009 (VERÄNDERTE AUFLAGE)
4. AUFLAGE 2015 (VERÄNDERTE AUFLAGE)
5. AUFLAGE 2017 (VERÄNDERTE AUFLAGE)

**Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium  
Im Niedernfeld 1 – 3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

**Bezugsquelle:**

DLRG-Materialstelle  
Im Niedernfeld 1 – 3  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: 05723-955600  
Fax: 05723-955699

**Bestell-Nr. 11401207**

# INHALTSVERZEICHNIS

Bezugsmöglichkeiten .....	III
I Präambel .....	IV
II Gemeinsame Bestimmungen .....	4
III.7 Bestimmungen für die Sprechfunkausbildung .....	5
71 Sprechfunkausbildungen .....	5
710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk .....	5
711 DLRG-Sprechfunker .....	7
712 BOS-Sprechfunker -analog- .....	8
715 BOS-Sprechfunker -digital- .....	10
72 Amtliche Sprechfunkzeugnisse .....	12
721 UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI) .....	12
722 Dienst-Funkbetriebszeugnis (DFbZ) .....	13
74 Fortbildungen .....	14
78 Qualifikation als Ausbilder .....	16
781 Ausbilder Sprechfunk .....	16
782 Ausbilder BOS -digital- .....	18
79 Qualifikation als Multiplikator .....	19
790 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190) .....	19
791 Multiplikator Sprechfunk .....	20
792 Multiplikator Digitalfunk .....	21

**Prüfungsordnung DLRG – Sprechfunk Abschnitt III.7**

Stand: 01.01.2017

# BEZUGSMÖGLICHKEITEN

## Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<b>Artikel</b>		<b>Bestellnummer</b>
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

## I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Sprechfunk wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 12.11.2016 geändert und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

### 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

### 3 – 5 -entfällt-

### 6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/781/001/15

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

**Prüfungsordnung DLRG – Sprechfunk Abschnitt III.7**

Stand: 01.01.2017

### **III.7 AUSBILDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE SPRECHFUNK-AUSBILDUNG**

Sprechfunkgeräte sind Führungs- und Einsatzmittel. Ihre Bedienung und Beherrschung erfordert ein umfangreiches Fachwissen und regelmäßige, eigenständige Fortbildungen im Sprechfunkbereich.

#### **71 SPRECHFUNKAUSBILDUNGEN**

Die Anforderungen an den Sprechfunker sind je nach Aufgabengebiet verschieden. Die Sprechfunkausbildung der DLRG ist daher in folgende Bereiche gegliedert:

- Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- DLRG-Sprechfunker
- BOS-Sprechfunker -analog-
- BOS-Sprechfunker -digital-
- Amtliche Sprechfunkzeugnisse

Im BOS-Digitalfunk (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) werden außerhalb der DLRG andere Begrifflichkeiten für die einzelnen Ausbildungsebenen genutzt und können wie folgt in die DLRG-Begrifflichkeiten übersetzt werden:

- Endanwenderschulung Digitalfunk im Sinne der anderen BOS = BOS-Sprechfunker -digital- im Sinne der DLRG
- „Multiplikator“ im Sinne der anderen BOS = Ausbilder BOS -digital- im Sinne der DLRG
- „Dozent“ oder „Kreisausbilder“ im Sinne der anderen BOS = Multiplikator BOS -digital- im Sinne der DLRG.

#### **710 SPRECHFUNKUNTERWEISUNG DLRG-BETRIEBSFUNK**

Die Tätigkeit als Einsatzkraft beinhaltet auch das sichere Bedienen eines DLRG-Betriebsfunkgerätes, sowie die sichere Verkehrsabwicklung im Betriebsfunk der DLRG.

Die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk berechtigt zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr auf den DLRG Kanälen. Sie ist als Grundausbildung für jede Einsatzkraft anzusehen.

## **710.1 VORAUSSETZUNGEN**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 12 Jahre

## **710.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

## **710.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

**oder die alternativ**

- den gemeinsamen Grundausbildungsblock (173)

**und**

- ein BOS-Sprechfunkzeugnis bzw. BOS-Sprechfunker (712) oder
- das Sprechfunkzeugnis der DLRG bzw. DLRG-Sprechfunker (711)

**und**

- die gültige Qualifikation Wachführer (431), Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Taucheinsatzführer (631), Truppführer (830) oder Gruppenführer (831) besitzen.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

## **710.4 AUSBILDUNG**

Die Ausbildung kann auf allen Gliederungsebenen durchgeführt werden.

**Ausführungsbestimmungen:**

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) „710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk“ geregelt.

## **710.5 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Ausstellung der formlosen Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die durchführende Gliederung. Wenn eine Registrierung erfolgen soll, so ist sie unter der Nummer .../710/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel vorzunehmen.

## **710.6 GÜLTIGKEIT**

Die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk ist unbegrenzt gültig.

## **711 DLRG-SPRECHFUNKER**

Die Qualifikation zum DLRG Sprechfunker ist eine Erweiterung und Vertiefung der „Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)“

### **711.1 VORAUSSETZUNGEN**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Basisausbildung Einsatzdienste (401) oder Fachausbildung Wasserrettungsdienst(411)

### **711.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

#### Ausführungsbestimmungen:

Die schriftliche Prüfung erfolgt auf einheitlichen Prüfungsbögen. Die praktische Prüfung wird im Rahmen einer Sprechfunkübung durchgeführt und bewertet.

### **711.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für den DLRG-Sprechfunker eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

## **711.4 AUSBILDUNG**

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

### Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) „711 - DLRG Sprechfunker“ geregelt.

## **711.5 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Qualifikation „DLRG Sprechfunker“ wird von der durchführenden Gliederung ausgestellt und registriert. Die vollständigen Prüfungsunterlagen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../711/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

## **711.6 GÜLTIGKEIT**

Der DLRG-Sprechfunker ist unbegrenzt gültig.

## **712 BOS-SPRECHFUNKER -ANALOG-**

Die Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist für die Bedienung von BOS-Funkgeräten erforderlich (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Grundlage der Ausbildung sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes.

### **712.1 VORAUSSETZUNGEN**

Die Voraussetzungen für die Prüfung sind in den landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

### **712.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die Leistungen der Prüfung bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

### Ausführungsbestimmungen:

Inhalt, Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

### **712.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den BOS-Sprechfunker -analog- eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgelegt.

### **712.4 AUSBILDUNG**

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

#### Ausführungsbestimmungen:

Ist die Qualifizierung „DLRG-Sprechfunker (711)“ bereits vorhanden, so kann die Ausbildung auf die zusätzlichen Inhalte der BOSSprechfunkausbildung -analog- eingeschränkt werden, soweit es die landesrechtlichen Bestimmungen zulassen.

### **712.5 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Der Nachweis über die Qualifikation BOS Sprechfunker -analog- wird durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband ausgestellt und registriert. Der Landesverband kann dies delegieren. Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird durch den Landesverband geregelt.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../712/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

#### Ausführungsbestimmungen:

BOS-Sprechfunkberechtigungen anderer Organisationen / Einrichtungen werden im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Eine Umschreibung muss nicht erfolgen.

### **712.6 GÜLTIGKEIT**

Der BOS-Sprechfunker -analog- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Gültigkeit und Anerkennung des BOS-Sprechfunkers -analog- anderer Bundesländer und des Bundes richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## **715 BOS-SPRECHFUNKER -DIGITAL-**

Die Ausbildung zum BOS-Sprechfunker -digital- (Endanwenderschulung Digitalfunk im Sinne der anderen BOS) ist für die Bedienung von BOS-Digitalfunkgeräten erforderlich (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Grundlage der Ausbildung sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes.

### **715.1 VORAUSSETZUNGEN**

Die Voraussetzungen für die Prüfung sind in den landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

### **715.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die Leistungen der Prüfung bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Inhalt, Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

### **715.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den BOS-Sprechfunker -digital- eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder BOS -digital- (782) oder Multiplikator Digitalfunk (792) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgelegt.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbildungsberechtigt sind auch BOS Digitalfunk Multiplikatoren, Kreisausbilder und Dozenten anderer Organisationen / Einrichtungen im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen.

#### **715.4 AUSBILDUNG**

Die Ausbildung unterliegt den landesrechtlichen Bestimmungen und länderspezifischen Schulungskonzepten.

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

Ausführungsbestimmungen:

Ist die Qualifikation BOS Sprechfunker -analog- (712) bereits vorhanden, so kann die Ausbildung auf die zusätzlichen Inhalte des BOS Sprechfunkers -digital- eingeschränkt werden, soweit es die landesrechtlichen Bestimmungen zulassen.

#### **715.5 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Der Nachweis über die Qualifikation BOS Sprechfunker -digital- wird durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband ausgestellt und registriert. Der Landesverband kann dies delegieren. Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird durch den Landesverband geregelt.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../715/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbildungen Endanwender Digitalfunk anderer Organisationen / Einrichtungen werden im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Eine Umschreibung muss nicht erfolgen.

Sieht die landesrechtliche Bestimmung andere Aufbewahrungsfristen vor, so sind diese anzuwenden.

#### **715.6 GÜLTIGKEIT**

Der BOS-Sprechfunker -digital- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Gültigkeit und Anerkennung des BOS-Sprechfunkers -digital- anderer Bundesländer und des Bundes richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## **72 AMTLICHE SPRECHFUNKZEUGNISSE**

Gerade in den Bereichen der Binnenschifffahrts- und Seestraßen kann es sinnvoll bzw. unter bestimmten Voraussetzungen sogar zwingend notwendig sein auch auf DLRG Booten an weiteren Funkdiensten teilzunehmen.

In erster Linie kommen hier für die DLRG auf Binnenschifffahrtsstraßen das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI) und auf Seeschifffahrtsstraßen das Dienst-Funkbetriebszeugnis (DFbz) zum Tragen.

### **721 UKW-SPRECHFUNKZEUGNIS FÜR**

#### **DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK (UBI)**

Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI) ist die amtliche bzw. amtlich anerkannte Erlaubnis zum Bedienen und Beaufsichtigen einer Schiffsfunkstelle auf Binnenschifffahrtsstraßen.

##### **721.1 VORAUSSETZUNGEN**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre
- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)“

##### **721.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die Prüfung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen.

###### Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – (BinSchSprFunkV).

##### **721.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI) eingesetzt werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173) **und** Besitz eines der folgenden Funkzeugnisse:
  - UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk)
  - BZ I (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I))
  - BZ II (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis II))
  - Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis für UKW (UKW-Sprechfunkzeugnis)

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfungen sind vor einem amtlichen Prüfungsausschuss abzulegen.

## **722 DIENST-FUNKBETRIEBSZEUGNIS (DFBZ)**

Das Dienst-Funkbetriebszeugnisses (DFbz) als Befähigungsnachweis für den Seefunkdienst ist die amtliche Berechtigung zur Ausübung des See-funkdienstes im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) für UKW auf Fahrzeugen von Behörden oder Fahrzeugen die im Auftrag von Behörden arbeiten.

Innerhalb der DLRG wird es auf allen Booten, die mit einer UKWSeefunkanlage ausgerüstet sind, zwingend als gültiges Seefunkzeugnis benötigt.

### **722.1 VORAUSSETZUNGEN**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre
- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung
- „Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)“
- Englischkenntnisse

### **722.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Die Prüfung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen, die in Englisch zu absolvieren sind.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Schiffssicherheitsverordnung (SchSV).

### **722.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für das Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz) eingesetzt werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173) **und** Besitz eines der folgenden Seefunkzeugnisse:
- DFbz (Dienst-Funkbetriebszeugnis)
- SRC (Short Range Certificate)
- LRC (Long Range Certificate)
- ROC (Restricted Operators Certificate nach STCW 95)
- GOC (General Operators Certificate nach STCW 95)
- BZ I (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker / UKW-Betriebszeugnis I)

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Prüfungen sind vor einem besonders benannten Prüfungsausschuss abzulegen.

## **74 FORTBILDUNGEN**

Die Aufgaben des Sprechfunkers unterliegen permanenten Veränderungen, die eine ständige Fort- und Weiterbildung notwendig machen. Dies betrifft neben der organisatorischen Ebene (Rufnamen,...) und der technischen Ebene (Geräte,...) auch spezielle Aufgabenanforderungen (z.B. den Einsatz in einer Fernmeldebetriebsstelle...). Die Fortbildungen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen, die Ihr Wissen erweitern bzw. vertiefen möchten.

### **74.1 VORAUSSETZUNGEN**

- DLRG-Sprechfunker (711) oder
- BOS-Sprechfunker (712 oder 715)

#### **74.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für die Fortbildungen eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781), Ausbilder BOS -digital- (782), Multiplikator Sprechfunk (791) oder Multiplikator Digitalfunk (792) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Ausführungsbestimmungen:

Geeignete Ausbilder und Fachleute können in die Ausbildung einbezogen werden.

#### **741 FORTBILDUNG SPRECHFUNK WASSERRETTUNGSDIENST (WRD)**

Die Ausstellung des Teilnehmernachweises kann mit der Nummer 741 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) „741 Fortbildung Sprechfunk Wasserrettungsdienst (WRD)“ geregelt.

#### **742 FORTBILDUNG SPRECHFUNK ÖFFENTLICHE**

#### **GEFAHRENABWEHR (ÖGA)**

Die Ausstellung des Teilnehmernachweises kann mit der Nummer 742 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) „742 Fortbildung Sprechfunk Öffentliche Gefahrenabwehr (ÖGa)“ geregelt.

#### **743 FORTBILDUNG FERNMELDEBETRIEBSSTELLE**

Die Ausstellung des Teilnehmernachweises kann mit der Nummer 743 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) „743 Fortbildung Fernmeldebetriebsstelle“ geregelt.

## **78 QUALIFIKATION ALS AUSBILDER**

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich Sprechfunk ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich. Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Ausbilder BOS -digital- (782)

### **781 AUSBILDER SPRECHFUNK**

Die Ausbilderqualifikation „Ausbilder Sprechfunk“ wird zur Ausbildung der Qualifikationen

- 710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- 711 DLRG-Sprechfunker
- 712 BOS-Sprechfunker -analogbenötigt.

#### **781.1 VORAUSSETZUNGEN**

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangs voraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)
- BOS-Sprechfunker -analog- (712)
- Assistenz bei mindestens zwei Sprechfunkausbildungen (davon mindestens 1x BOS), bestätigt durch den Lehrgangsleiter

#### Ausführungsbestimmungen:

Nach Landesrecht erteilte Ausbilderqualifikationen für den Ausbilder BOS Sprechfunker -analog- können durch die Landesverbände anerkannt werden. Bei Bedarf sind DLRG Teile nach zu schulen.

#### **781.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Ausarbeitung und Durchführung eines IuK Lehrgangs in Begleitung der Prüfungskommission.

#### Ausführungsbestimmungen:

Die Durchführung des Prüfungslehrgangs durch mehrere Anwärter ist möglich.

Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission des LV bzw. des Bundesverbandes. Diese besteht aus mindestens einem Multiplikator Sprechfunk (791) und einem Ausbilder Sprechfunk (781).

#### **Prüfungsordnung DLRG – Sprechfunk Abschnitt III.7**

Stand: 01.01.2017

Nach Landesrecht erteilte externe Ausbilderqualifikationen können durch die Landesverbände anerkannt werden. Bei Bedarf sind DLRG Teile nach zu schulen.

### **781.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für den Ausbilder-Sprechfunk eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Qualifikation Multiplikator Sprechfunk (791) und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, dem Bundesverband oder in deren Auftrag durchgeführt.

Die Prüfungskommission wird durch den zuständigen Landesverband unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen eingesetzt. Diese besteht aus mindestens einem Multiplikator Sprechfunk (791) und einem Ausbilder Sprechfunk (781).

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

**Ausführungsbestimmungen:**

Bei Ausbildungen auf Bundesebene erfolgt die Berufung zur Ausbildung durch den Bundesverband.

### **781.4 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../781/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

### **781.5 GÜLTIGKEITSZEITRAUM / VERLÄNGERUNGEN**

Die Lizenz Ausbilder Sprechfunk ist unbegrenzt gültig.

**Ausführungsbestimmungen:**

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

## **782 AUSBILDER BOS -DIGITAL-**

Die Ausbilderqualifikation „Ausbilder BOS -digital-“ berechtigt zur Ausbildung der Qualifikation

- 715 BOS-Sprechfunker -digital-

### **782.1 VORAUSSETZUNGEN**

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangs-voraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)
- BOS-Sprechfunker -digital- (715)
- Assistenz bei mindestens zwei Sprechfunkausbildungen, bestä-tigt durch den Lehrgangsleiter

**oder**

- Ausbilder Sprechfunk (781)
- BOS-Sprechfunker -digital- (715)

**Ausführungsbestimmungen:**

Diese Bestimmungen werden, sofern vorhanden, durch landesspezi-fische Schulungskonzepte ersetzt.

Nach Landesrecht erteilte Ausbilderqualifikationen für den Ausbilder BOS Sprechfunker -digital- können durch die Landesverbände aner-kannt werden. Bei Bedarf sind DLRG-Teile nach zu schulen.

### **782.2 LEISTUNGEN DER PRÜFUNG**

Erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

### **782.3 BERECHTIGUNG ZUR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG**

Erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, dem Bundesverband oder in deren Auftrag durchgeführt.

#### **782.4 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../782/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

#### **782.5 GÜLTIGKEITSZEITRAUM / VERLÄNGERUNGEN**

Die Lizenz Ausbilder BOS –digital- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen keinen anderen Gültigkeitszeitraum oder Voraussetzungen vorgeben.

##### Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

### **79 QUALIFIKATION ALS MULTIPLIKATOR**

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder in der Information und Kommunikation (IuK) sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworberner Qualifikation im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Multiplikator Sprechfunk (791)
- Multiplikator Digitalfunk (792)

### **790 ALLGEMEINE (GEMEINSAME) MULTIPLIKATORENSCHULUNG (190)**

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

## **791 MULTIPLIKATOR SPRECHFUNK**

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und Prüfer für den Sprechfunk zum Multiplikator Sprechfunk wird bei entsprechenden Voraussetzungen durch den Bundesverband durchgeführt. Sie kann auch unter Koordination des Bundesverbandes an Landesverbände delegiert werden.

### Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator Sprechfunk berechtigt nicht zur Aus- und Fortbildungen der Qualifikationen „Ausbilder BOS -digital- (782)“ oder „BOS Sprechfunker -digital- (715)“.

### **791.1 VORAUSSETZUNGEN**

- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190) oder vergleichbare Qualifikation
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

### **791.2 ERNENNUNG**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 791.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Sprechfunk ernannt.

### Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

### **791.3 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../791/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

### **791.4 GÜLTIGKEITSZEITRAUM / VERLÄNGERUNGEN**

Die Lizenz Multiplikator Sprechfunk ist unbegrenzt gültig.

### Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

## **Prüfungsordnung DLRG – Sprechfunk Abschnitt III.7**

Stand: 01.01.2017

## **792 MULTIPLIKATOR DIGITALFUNK**

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und Prüfer für den Sprechfunk zum Multiplikator Digitalfunk erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der Bundesländer. Eine nach Landesrecht erworbene Qualifikation zur Ausbildung von Ausbildern kann durch den Bundesverband auf Antrag der Landesverbände umgeschrieben werden.

### Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator Digitalfunk berechtigt nicht zur Aus- und Fortbildungen der Qualifikationen „Ausbilder Sprechfunk (781)“ oder „BOS Sprechfunker -analog- (712)“

### **792.1 VORAUSSETZUNGEN**

- Eine nach Landesrecht erworbene Qualifikation zur Ausbildung von Ausbildern.
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190) oder vergleichbare Qualifikation
- Antrag des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes

### **792.2 ERNENNUNG**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 792.1) wird dem Bewerber durch den Bundesverband die Qualifikation Multiplikator Digitalfunk (792) ausgestellt.

### Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

### **792.3 AUSSTELLUNG UND REGISTRIERUNG**

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband auf Antrag des Landesverbandes umgeschrieben und unter der Nummer .../792/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

### **792.4 GÜLTIGKEITSZEITRAUM / VERLÄNGERUNGEN**

Die Lizenz Multiplikator Digitalfunk ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen keinen anderen Gültigkeitszeitraum oder Voraussetzungen vorgeben.

### Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

